|  |  |
| --- | --- |
|  | 15.09.2014 |
| An:  Frau Bürgermeisterin Sonja Leidemann | ggf . Nummer |
| **Antrag** gemäß    **Vorschlag zur Tagesordnung**  **(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)**  **zur Beratung im:** **VKA**  **Anfrage** (§ 10 Geschäftsordnung) | nachrichtlich  Bürgermeisterin  d.    SPD-Fraktion  CDU-Fraktion  Fraktion Bündnis 90 / Die  Grünen  Fraktion bürgerforum  Fraktion DIE LINKE.  FDP-Fraktion  Fraktion WBG  Piraten  WITTEN DIREKT  fraktionslose Ratsmitglieder |
|  |  |
| Betreff  Einrichten einer Umweltzone in Witten unter Einbeziehung in die Umweltzone „Ruhrgebiet“ | |
|  |  |
| (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen) | |

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie das gesamte Stadtgebiet Witten oder zumindest Teile der Wittener Innenstadt zu einer Umweltzone erklärt werden kann, die sich dann in die Umweltzone „Ruhrgebiet“ integriert.

**Begründung:**

„Der Himmel über dem Ruhrgebiet muss wieder blau werden!“ verkündete schon vor 53 Jahren Willy Brand am 28. April 1961 in der Bonner Beethovenhalle.

Die Luftqualität im Ruhrgebiet ist für die Gesundheit der dort wohnenden und auch arbeitenden Bevölkerung von eminenter Bedeutung.

Die Maßnahmen des seit 2008 in Kraft befindlichen regionalen Luftreinhalteplans „Ruhrgebiet“ haben bewirkt, dass die Feinstaubbelastung ( **PM10** = Kategorie von Teilchen, deren aerodynamischer Durchmesser weniger als 10 Mikrometer = 10 µm beträgt ) zurückgegangen ist.

Nach wie vor ist jedoch an vielen innerstädtischen Straßen die Stickstoffdioxidbelastung

( **NO2**) hoch.

In den seit dem 01.01.2008 in den Kernbereichen des Ruhrgebietes eingeführten „Umweltzonen“ ist die Feinstaubbelastung deutlich stärker gesunken als außerhalb dieser Zonen. Auch die Stickstoffdioxidkonzentration ist in den eingerichteten „Umweltzonen“ zurückgegangen.

Feinstaub ( **PM10** ) sowie Stickstoffdioxid ( **NO2**) sind für die in den Gebieten wohnenden Menschen Gesundheitsgefährdend.

U. a. gelten als Hauptquelle von Feinstaub Dieselruß und auch Reifenabrieb der so klein ist, dass dieser ungehindert in die Lunge gelangt.

Statistisch gilt als gesichert, dass inhalierbarer und lungengängiger Schwebestaub, gemessen als Partikelmasse **PM10** und der für die gesundheitlichen Beeinträchtigungen viel relevanteren Partikelmasse **PM2.5**( mit der Messung dieser Partikel wurde erst begonnen ), adverse Einflüsse auf die Morbidität und Mortalität insbesondere durch Atemwegserkrankungen und Herz-Kreislauf-Erkrankungen hervorrufen kann.

Laut einer EU-Studie sterben europaweit rund 310.000 Menschen an Erkrankungen durch Feinstaub - davon **65.000** allein in Deutschland.

**Die Luftqualität hat daher hohe Bedeutung im Sinne der Prävention von Erkrankungen. Der Schutz der menschlichen Gesundheit hat somit absolute Priorität.**

Im Rahmen des Dialogprozesses zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans „Ruhrgebiet“ haben im Herbst 2010 zahlreiche Gespräche zwischen der Landesregierung, den Kommunen und der Wirtschaft stattgefunden.

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Herr Johannes Remmel, eröffnete Anfang Mai 2011 einen Konsultationsprozess zur künftigen Ausgestaltung der „Umweltzonen“ Ruhrgebiet, der zu zahlreichen ausführlichen Stellungnahmen der Nordrhein-Westfälischen Interessengruppen mit vielen konkreten Vorschlägen in Bezug auf die angesichts der hohen Luftschadstoffbelastungen erforderliche Weiterentwicklung von Minderungsmaßnahmen führte.

Auch innerhalb der Europäischen Kommission wurde im Januar 2011 diesbezüglich eine Orientierungsdebatte zur Luftqualität geführt, die schließlich eine Überarbeitung der Nationalen Emissionshöchstmengen Richtlinie 2001/81/EG führte, die seitdem bindend ist.

Mit Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Luftreinhalteplans 2010 für die Stadt Witten gem. § 47 Abs. 5, 5 a BImSchG am 22.12.2010 wurde verbindlich ein Maßnahmenpaket festgelegt

Unter Bezugnahme auf diesen verbindlichen Luftreinhalteplan wurden in Witten bereits Maßnahmen im Bereich des ÖPNV, Maßnahmen zur Verkehrsverflüssigung sowie zur Verkehrsbeschränkung ( z.B. Reduzierung des LKW-Verkehrs über 7,7 t in der stark belasteten Ruhrstraße ) durchgeführt.

Diese haben aber gerade auf den Innenstadtbereich bezogen nicht zu dem Erfolg geführt, der von der Bezirkregierung Arnsberg zur Vorgabe gemacht worden ist und immer wieder Anlass zu Nachbesserungen gibt.

Eine schnelle Realisierung von Maßnahmen zur baulichen Optimierung im Bereich der Verkehrsinfrastruktur mit hohem Emissionsminderungspotenzial kommen kurz bis mittelfristig zur Gesundheitsprävention der in Witten lebenden und arbeitenden Menschen mit Sicht auf die finanzielle Lage Wittens nicht in Frage. Zusätzliche Haushaltsmittel können hierfür ebenfalls nicht hinterlegt werden.

Die Einrichtung einer **„Umweltzone“** für das Stadtgebiet Witten ist demnach die z. Zt. **kostengünstigste Variante** zur Steigerung der Luftqualität in Witten. Hier wären zunächst nur Kosten für das Aufstellen der erforderlichen Verkehrszeichen, hier: § 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 StVO Zeichen 270.1 und 270.2:

[http://www.lrabb.de/site/LRA-BB-Internet/get/407158/umweltzone.jpg](http://www.lrabb.de/site/LRA-BB-Internet/get/407158/umweltzone.jpg)

 ( **Zeichen 270.1** ) ( **Zeichen 270.2** )

auf den noch dafür vorzusehenden Straßen aufzubringen.

Seit dem 01. Juli 2014 dürfen in gekennzeichneten Unweltzonen nur noch die Fahrzeuge einfahren, die mit einer grünen Umweltplakette



versehen sind.

Verstöße werden gem. Tatbestandsnummer 141621 des Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog ( Stand: 01. Mai 2014, 10. Auflage, Seite 201 ) mit **80,00 €** geahndet.

**141621** Sie nahmen trotz eines Verkehrsverbots zur Verminderung schädlicher B - 0 **80,00 €**

Luftverunreinigungen (Zeichen 270.1, 270.2) mit einem Kraftfahrzeug

am Verkehr teil.

§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 153 BKat

Dementsprechende Einnahmen, die gem. Abs. 1 Art. LVIII des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht ( AnpG.NW - Anpassungsgesetz ) durch rechtskräftige Bescheide einer Verwaltungsbehörde, hier: Bußgeldstelle der Stadt Witten, festgesetzt worden sind fließen in die Kasse der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, der die Verwaltungsbehörde angehört, also in den Haushalt der Stadt Witten und könnten für weitere Maßnahmen zur Steigerung der Luftqualität Wittens und somit zur präventiven Gesundheitsverbesserung der hier lebenden Menschen dienen.

Im Rahmen einer Vereinbarung zur Umstellung der Busflotte von VDV - Unternehmen in NRW hin zu emissionsarmen Fahrzeugen vom 01. Juli 2011 haben sich diese verpflichtet, bis zum 31.12.2015 nur noch Fahrzeuge zu verwenden, die mindestens der Schadstoffgruppe 4 entsprechen.

Schon hier kommen die öffentlichen Verkehrsunternehmen durch eine kontinuierliche Flottenmodernisierung ihrer Vorbildfunktion und Vorreiterrolle in Bezug auf eine nachhaltige Mobilität zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit der Bevölkerung nach.

Warum das nicht für auch für den Individualverkehr gelten soll ist unverständlich.

Die Einrichtung von „Umweltzonen“ richtet sich nach den §§ 40 f.f. BImSchG, wenn unaufschiebbare und überwiegende Gründe des **Wohls der Allgemeinheit** dieses erfordern.

Diese einzurichtenden Zonen sollen nicht nur dazu dienen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu vermindern, sondern sollen auch dazu dienen deren Entstehen **zu vermeiden**.

Es ist nachgewiesen, dass **großräumige** „Umweltzonen“ - wenn sie denn auch konsequent geplant und umgesetzt werden - zur Minderung der Schadstoffbelastung beitragen bzw. diese schon im Vorfeld zu vermeiden helfen.

Es ist nicht ersichtlich, warum die Stadt Witten im Rahmen der überregionalen „Umweltzone Ruhrgebiet“ eine Insellösung wahrnimmt und noch immer das Befahren der städtischen Straßen mit Fahrzeugen zulässt, die aufgrund ihres Immissionen in anderen Ruhrgebietsstädten nicht mehr einfahren dürfen.

Auf einen in der Vergangenheit bereits gestellten Antrag in gleicher Sache vom 21.10.2013 wird verwiesen.

S. Brömmelsiek H.-P. Müller

Fraktionsvorsitzender WBG sachkundiger Bürger WBG

Birgit Legel-Wood Dr. Schulz

Fraktionsvors. Bündnis 90/Die Grünen sachk. Bürger Bündnis 90/Die Grünen